

# AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ  
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

---

2021

Ausgegeben Konstanz, 15. Dezember 2021

Nr. 118

---

Tag

INHALT

Seite

14.12.2021

Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Bachelor) vom 14. Dezember 2021.....2

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. Dezember 2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Satzung der Hochschule Konstanz zur Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und des Studienbetriebs aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen durch infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Übergangssatzung 2021/Bachelor) vom 14. Dezember 2021**

**Präambel**

Das Studium und die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/22 standen und stehen insbesondere für die Student\*innen unter dem Eindruck und den vielfältigen Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie. Dem soll in geeignetem Maß durch eine Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für eine Übergangszeit Rechnung getragen werden. Die Änderungen dienen dazu, den Student\*innen zu ermöglichen, die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbringen zu können. Zugleich dient die vorliegende Übergangssatzung der Gewährleistung der Studierbarkeit der Studiengänge und hat zum Ziel, Beeinträchtigungen auf den Studienverlauf möglichst gering zu halten.

**Anwendungsbereich**

Die nachfolgende Satzung ändert übergangsweise die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) – Allgemeiner Teil der Hochschule Konstanz.

**Artikel 1**

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge SPOBa – Allgemeiner Teil**

Geändert oder neu hinzugefügt werden übergangsweise:

**1) in § 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff**

**Absatz 2:**

Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assess-

mentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Satz 1 gilt nicht für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22.

**NEU Absatz 2a:**

**2) in § 22 Versäumnis und Rücktritt**

**Absatz 1:**

Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist zwingend.

1. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände (z. B. bei Krankheit, Beeinträchtigungen durch oder aufgrund infektionsschützender Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2) auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

2. Ein Rücktritt von terminierten Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Assessmentsemesters (= erstes Einstufungssemester) ist für maximal zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen auf schriftlichen Antrag möglich. Voraussetzung hierfür ist ein nichtbestandener Erstversuch sowie die Durchführung einer studiengangspezifischen Beratung durch den/die Studiendekan/in oder die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

3. Von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, die nicht terminiert sind, ist einmalig ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich. Tritt eine/ein Studierende/r von einer Prüfung zurück, ist die Modul- bzw. Modulteilprüfung für das nächste theoretische Studiensemester an der Hochschule Konstanz terminiert. Die Terminierung entsteht im Wintersemester 2021/22 nicht für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 im Assessmentsemester eingestuft sind; weder für den ersten noch für den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22.

**NEU** 4. Wiederholungsprüfungen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 sind im Wintersemester 2021/22 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten

Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

**NEU** 5. Prüfungsleistungen, bei denen aus vorangegangenen Semestern aufgrund Rücktritt (Nr. 3) oder aus anderen Gründen im Wintersemester 2021/22 im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum eine Terminierung entsteht, sind im Wintersemester 2021/22 nicht terminiert. Von ihnen ist im ersten und zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn möglich.

Konstanz, 14. Dezember 2021



Präsidentin  
Prof. Dr. Sabine Rein

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel 3** **Außerkräftreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Ablauf des 28. Februar 2022 außer Kraft. Änderungen, die sich auf den zweiten Prüfungszeitraum des Wintersemesters 2021/22 beziehen, treten mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums außer Kraft.

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Änderungen bis zum Außerkräfttreten.

Das Recht des Senats der Hochschule Konstanz, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern, bleibt unberührt.

Auswirkungen dieser Übergangssatzung und damit zusammenhängende Einzelfallentscheidungen, die sich erst ab dem Sommersemester 2022 zeigen bzw. erforderlich werden, sollen im Lichte der Beweggründe für die Regelungen dieser Übergangssatzung entschieden werden. Ein Kriterium soll dabei sein, ob die Auswirkungen sich den infektionsschützenden Maßnahmen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 oder des Wintersemesters 2021/22 mit seinen besonderen Umständen oder den entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage dieser Übergangssatzung ursächlich zuordnen lassen.